

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/16 2011/21/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §27

AsylG 2005 §51

FPG 2005 §76 Abs1

FPG 2005 §76 Abs2 Z2

FPG 2005 §83 Abs4

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
3. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. AsylG 2005 § 27 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 51 heute
2. AsylG 2005 § 51 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2019 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des L, zuletzt in W, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid

des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 29. September 2011, Zl. UVS-01/38/10933/2011-4, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang seiner Anfechtung (insoweit, als die zugrundeliegende Administrativbeschwerde abgewiesen wird) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, reiste gemäß seinen Angaben im Jänner 2010 in das Bundesgebiet ein, wo er einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. In der Folge wurde ihm eine Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 51 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) ausgestellt. Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, reiste gemäß seinen Angaben im Jänner 2010 in das Bundesgebiet ein, wo er einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. In der Folge wurde ihm eine Aufenthaltsberechtigungskarte nach Paragraph 51, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) ausgestellt.

Mit 31. Jänner 2011 fertigte das Bundesasylamt einen den Antrag des Beschwerdeführers vollinhaltlich abweisenden und seine Ausweisung nach Nigeria aussprechenden Bescheid aus. Laut Eintragung im AIS erwuchs dieser Bescheid in Rechtskraft.

Am 18. September 2011 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG festgenommen. Mit Bescheid vom 19. September 2011 verhängte die Bundespolizeidirektion Wien dann gegen ihn gemäß § 76 Abs. 1 FPG zur Sicherung seiner Abschiebung Schubhaft. Am 18. September 2011 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG festgenommen. Mit Bescheid vom 19. September 2011 verhängte die Bundespolizeidirektion Wien dann gegen ihn gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG zur Sicherung seiner Abschiebung Schubhaft.

Der Beschwerdeführer erhob in der Folge Schubhaftbeschwerde; er beantragte, es möge die Rechtswidrigkeit seiner Festnahme, des Schubhaftbescheides und der Anhaltung in Schubhaft ab Beginn festgestellt und ausgesprochen werden, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Schubhaftbeschwerde die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 29. September 2011 gab der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (die belangte Behörde) dieser Beschwerde insofern Folge, als er die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft „vom 19.9.2011 bis dato“ für rechtswidrig erklärte. „Darüber hinaus“ gab die belangte Behörde der Beschwerde keine Folge und stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft gemäß § 76 Abs. 2 FPG maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen; in diesem Umfang werde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 29. September 2011 gab der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (die belangte Behörde) dieser Beschwerde insofern Folge, als er die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft „vom 19.9.2011 bis dato“ für rechtswidrig erklärte. „Darüber hinaus“ gab die belangte Behörde der Beschwerde keine Folge und stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft gemäß Paragraph 76, Absatz 2, FPG maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen; in diesem Umfang werde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Über die erkennbar nur gegen den abweisenden Ausspruch der belangten Behörde erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Über die erkennbar nur gegen den abweisenden Ausspruch der belangten Behörde erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Einleitend ist festzuhalten, dass die belangte Behörde über die bei ihr auch angefochtene Festnahme (noch) keine Entscheidung traf. Das belastet den angefochtenen Bescheid aber noch nicht mit Rechtswidrigkeit.

Im Übrigen legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung im Wesentlichen zu Grunde, dass der eingangs genannte Bescheid des Bundesasylamtes vom 31. Jänner 2011 dem Beschwerdeführer nicht rechtswirksam zugestellt worden

sei. Er sei daher bei Einschubhaftnahme noch Asylwerber gewesen, weshalb der Schubhaftbescheid nicht auf § 76 Abs. 1 FPG hätte gestützt werden dürfen. Die Einschubhaftnahme und die bisherige Anhaltung des Beschwerdeführers seien daher mangels eines rechtmäßigen Titels rechtswidrig gewesen. Auf Basis des § 76 Abs. 2 FPG lägen jedoch die Voraussetzungen für eine weitere Anhaltung des Beschwerdeführers zum Entscheidungszeitpunkt vor. Es sei nämlich das Asylverfahren des Beschwerdeführers mangels rechtswirksamer Zustellung (zu ergänzen: des Bescheides vom 31. Jänner 2011) „noch im Laufen“, ein Ausweisungsverfahren sohin eingeleitet und der Tatbestand des § 76 Abs. 2 Z 1 FPG (erkennbar gemeint: § 76 Abs. 2 Z 2 FPG) verwirklicht. Im Übrigen legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung im Wesentlichen zu Grunde, dass der eingangs genannte Bescheid des Bundesasylamtes vom 31. Jänner 2011 dem Beschwerdeführer nicht rechtswirksam zugestellt worden sei. Er sei daher bei Einschubhaftnahme noch Asylwerber gewesen, weshalb der Schubhaftbescheid nicht auf Paragraph 76, Absatz eins, FPG hätte gestützt werden dürfen. Die Einschubhaftnahme und die bisherige Anhaltung des Beschwerdeführers seien daher mangels eines rechtmäßigen Titels rechtswidrig gewesen. Auf Basis des Paragraph 76, Absatz 2, FPG lägen jedoch die Voraussetzungen für eine weitere Anhaltung des Beschwerdeführers zum Entscheidungszeitpunkt vor. Es sei nämlich das Asylverfahren des Beschwerdeführers mangels rechtswirksamer Zustellung (zu ergänzen: des Bescheides vom 31. Jänner 2011) „noch im Laufen“, ein Ausweisungsverfahren sohin eingeleitet und der Tatbestand des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG (erkennbar gemeint: Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG) verwirklicht.

Mit den eben wiedergegebenen, zum Ausspruch nach § 83 Abs. 4 FPG (Fortsetzungsausspruch) angestellten Erwägungen hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt. Allein im Hinblick darauf, dass das Asylverfahren des Beschwerdeführers „noch im Laufen“ sei, durfte nämlich nicht von einer Einleitung des Ausweisungsverfahrens ausgegangen werden. Zu einer derartigen - rein formal konstruierten - „Einleitung eines Ausweisungsverfahrens“ kommt es nämlich nur in den in § 27 AsylG 2005 genannten Fällen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, Zl. 2010/21/0425). Dass einer dieser Fälle hier gegeben sei, lässt sich den behördlichen Feststellungen - zumal vor dem Hintergrund der unstrittigen Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 51 AsylG 2005 - aber nicht entnehmen. Mit den eben wiedergegebenen, zum Ausspruch nach Paragraph 83, Absatz 4, FPG (Fortsetzungsausspruch) angestellten Erwägungen hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt. Allein im Hinblick darauf, dass das Asylverfahren des Beschwerdeführers „noch im Laufen“ sei, durfte nämlich nicht von einer Einleitung des Ausweisungsverfahrens ausgegangen werden. Zu einer derartigen - rein formal konstruierten - „Einleitung eines Ausweisungsverfahrens“ kommt es nämlich nur in den in Paragraph 27, AsylG 2005 genannten Fällen vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, Zl. 2010/21/0425). Dass einer dieser Fälle hier gegeben sei, lässt sich den behördlichen Feststellungen - zumal vor dem Hintergrund der unstrittigen Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte nach Paragraph 51, AsylG 2005 - aber nicht entnehmen.

Nach dem Gesagten fehlt der behördlichen Auffassung, es sei gegen den Beschwerdeführer ein (asylrechtliches) Ausweisungsverfahren eingeleitet worden und es sei somit der Schubhaftgrund des § 76 Abs. 2 Z 2 FPG erfüllt, die Grundlage. Der darauf beruhende Ausspruch nach § 83 Abs. 4 FPG (Fortsetzungsausspruch) bzw. die insoweit ergangene Abweisung der Administrativbeschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Nach dem Gesagten fehlt der behördlichen Auffassung, es sei gegen den Beschwerdeführer ein (asylrechtliches) Ausweisungsverfahren eingeleitet worden und es sei somit der Schubhaftgrund des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erfüllt, die Grundlage. Der darauf beruhende Ausspruch nach Paragraph 83, Absatz 4, FPG (Fortsetzungsausspruch) bzw. die insoweit ergangene Abweisung der Administrativbeschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 16. Mai 2012

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011210229.X00

Im RIS seit

27.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at